



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für
die wirtschaftswissenschaftlichen
Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften**

Nr. 1293 Datum: 25.09.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 25. September 2020

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. November 2019 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 25. September 2020 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 21. November 2018 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1195 vom 21. November 2018), zuletzt geändert am 28. August 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1237 vom 28. August 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Gliederung des Master-Studiengangs International Business and Economics

(1) Der Master-Studiengang International Business and Economics gliedert sich in drei Bereiche:

- den grundlegenden Masterbereich „Methoden in International Business and Economics“ mit einem Umfang von 24 ECTS-Credits,
- den Schwerpunkt mit einem Umfang von 72 ECTS-Credits
- sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 24 ECTS-Credits.

(2) Der grundlegende Masterbereich “Methoden in International Business and Economics” umfasst die folgenden Module:

- Econometric Methods for Business and Economics (6 ECTS-Credits),
- Mathematical Methods for Business Economics (6 ECTS-Credits),
- Qualitative Methods in Business Research (6 ECTS-Credits) und
- Managerial Economics (6 ECTS-Credits).

(3) Der Schwerpunkt besteht aus:

- zwei Schwerpunktbereichen (36 ECTS-Credits insgesamt, 18 ECTS-Credits je Schwerpunktbereich)
- einem zu den Schwerpunktbereichen zugehörigen Schwerpunktseminar (6 ECTS-Credits)
- sowie dem freien Wahlbereich im Umfang von 30 ECTS-Credits.“

2. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Schwerpunkt des Master-Studiengangs International Business and Economics sind zwei der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen:

- „Innovation Management and Economics“,
- „International Economics“,
- „Finance“,
- „Data Analytics“.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu einem der beiden Schwerpunktbereiche ist ein Schwerpunktseminar gemäß § 56 Abs. 3 hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunkts einbezogen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Pflichtschwerpunktfach“ durch das Wort „Schwerpunktbereich“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Modulprüfungen im Schwerpunkt des Master-Studiengangs International Business and Economics

(1) Jeder Schwerpunktbereich umfasst 18 ECTS-Credits und setzt sich zusammen aus drei Modulen zu je 6 ECTS- Credits. Mindestens eines dieser drei Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.

(2) Das zu einem der gewählten Schwerpunktbereiche zugehörige Schwerpunktseminar (Studienleistung) umfasst 6 ECTS-Credits.

(3) Der freie Wahlbereich umfasst mindestens 30 ECTS-Credits. Die Module des freien Wahlbereichs sind je nach Festlegung im Modulkatalog mit einer Prüfungs- oder Studienleistungen abzuschließen.

(4) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.“

4. § 61 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schwerpunktfächer“ wird durch das Wort „Schwerpunktbereiche“ ersetzt.

5. § 62 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Zeugnis werden die Fach- und Modulnoten

- in den Modulen des grundlegenden Masterbereichs
- in den beiden gewählten Schwerpunktbereichen unter der Rubrik „Schwerpunktbereiche“,
- im Schwerpunktseminar unter der Rubrik „Schwerpunktseminar“ und
- in den Modulen des freien Wahlbereichs ausgewiesen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Stuttgart, den 25. September 2020

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -